

neuen Betrachtung, so zeigt sich, dass es sich um einen übernommenen österreichischen Entwurf [Fussnote: So auch Gstöhl, S. 144.] zu einem Verwaltungsverfahrensgesetz aus der Zeit von 1911–1914 handelt.»⁶ Daraus entstand als herrschende Meinung die Fehlvorstellung, das Landesverwaltungspflegegesetz sei weitgehend eine Rezeption eines solchen österreichischen Vorentwurfs vor dem Ersten Weltkrieg durch Wilhelm Beck. Diese Ansicht verfestigte sich im Laufe der Zeit immer mehr, da die nachfolgende Forschung, sofern sie sich der Frage nach den Rezeptionsvorlagen des Landesverwaltungspflegegesetzes überhaupt zuwandte,⁷ sie als wissenschaftlich fundierte Gegebenheit hinnahm. Umso dringlicher ist heute daher eine Überprüfung.

Ausgangslage für eine Überprüfung

Die österreichischen Gesetze zum Verwaltungsverfahrenrecht (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz [AVG], Verwaltungsstrafgesetz [VStG], Verwaltungsvollstreckungsgesetz [VVG] samt zugehörigem Einführungsgesetz [EGVG]),⁸ die das Pendant zum liechtensteinischen Landesverwaltungspflegegesetz bilden, stammen aus dem Jahre 1925 und traten am 1. Januar 1926 in Kraft.⁹ Die Arbeiten für diese Gesetze und die Erstellung von Entwürfen, die schliesslich zu den genannten Gesetzen wurden, begannen 1922. Sie konnten sich inhaltlich auf frühere Vorarbeiten und – aus der Sicht der letztlich erlassenen Gesetze und der ihnen zugrunde liegenden Entwürfe – mithin auf Vorentwürfe stützen, die bis ins Jahr 1913 zurückreichten.¹⁰ Da das Landesverwaltungspflege-

6 Kley, Grundriss, S. 22 mit Anm. 20.

7 So beispielsweise (damals noch folgend) Schädler, Verständnis, S. 19–21. – Nur das Zivil- und Strafrecht behandelte Gschnitzer in seinem berühmten Aufsatz von 1963 (siehe Gschnitzer, Lebensrecht, S. 43) und liess daher das Landesverwaltungspflegegesetz ausser Betracht. Nicht auf die Entstehung des Landesverwaltungspflegegesetzes ging Sprenger in seinem Beitrag von 1994 ein (siehe Sprenger, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 352 *ex tacendo*).

8 BGBl. 1925 Nr. 273–276.

9 Kolonovits/Muzak/Stöger, Grundriss, Rz. 27.

10 Hasiba, Kommission, S. 239 und S. 262; Hasiba, Meisterwerk, S. 181; Jettel-Ettenach, Verwaltungsreformentwürfe, S. 29–30.